

# STATUTEN

## § 1. Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen Karateclub Berndorf
- (2) Er hat seinen Sitz in 2560 Berndorf,
- (3) Der Verein übt seine Tätigkeit nur innerhalb von Österreich aus.

## § 2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung fernöstlicher Kampfsportarten mit dem Hauptziel der Förderung des "Traditionellen Karatestils". Er ist ein unpolitischer und nicht auf Gewinn orientierter Verein.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihrer Aufbringung

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
- (2) Als ideelle Mittel dienen: das regelmäßige Training unter der Leitung qualifizierter Trainer, Vorträge, Lehrgänge, Exkursionen und Versammlungen.
- (3) Die erforderlichen Mittel materieller Natur werden aufgebracht durch:
  - a) die von Mitgliedern zu leistenden Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
  - b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen, sowie Kursen und Lehrgängen;
  - c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln;
  - d) Spenden und sonstigen Zuwendungen.

## § 4. Arten der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, in außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind solche, die zur Erreichung des Vereinszweckes einen wesentlichen Beitrag leisten oder den Verein nach außen hin vertreten. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die am Karateunterricht aktiv teilnehmen und sich so in der Kunst des Karate weiterbilden. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5. Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können physische Personen werden.

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung.
- (3) Von den Proponenten entgegengenommene Mitgliedsanmeldungen führen erst mit der Konstituierung des Vereines zur definitiven Mitgliedschaft.

## **§ 6. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereines sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen, sowie das Stimmrecht auszuüben und das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen.  
Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, an den unter § 3 (2) genannten Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, und die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - zur Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme in einem Verband, von diesem einen Mitgliedsausweis, in der abgelegte Prüfungen, absolvierte Lehrgänge und Wettkämpfe eingetragen werden.

## **§ 7. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 1. jedes Monats erfolgen; er muss dem Vorstand mindestens einen Tag vorher schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz 3maliger Mahnung sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung auf Antrag zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Aus gleichem Grund kann auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

## **§ 8. Vereinsorgane**

- (1) Als Organe des Vereines fungieren:
  - a) Die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) das Kontrollorgan
  - d) das Schiedsgericht
- (2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus

## **§ 9. Die Generalversammlung**

- (1) Innerhalb der ersten 4 Monate des Jahres treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereines zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorgans hat binnen 3 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.

- (3) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Obmann bei Verhinderung dem Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste Mitglied des anwesenden Vorstandes den Vorsitz zu führen. -
- (6) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie auf eine halbe Stunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüssen auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine 2/3 Mehrheit.
- (9) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterfertigen.

## **§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Abhörung des Kontrollorganes;
- b) Beschlussfassung über den Vorschlag
- c) Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollorgans;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss von der Vereinsmitgliedschaft;
- g) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen;
- h) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereins

## **§ 11. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- (3) Der Amtsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Schriftführer und einen Kassier.

- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu entheben, die 3 aufeinander folgende Sitzungen unentschuldig versäumt haben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (6) Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, für seine Amtsdauer anderen ordentliche Vereinsmitglieder zu kooperieren; von der Beschlussfassung der Kooptierung sind ausscheidende Mitglieder ausgeschlossen. Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige ausscheiden mehrerer Vorstandmitglieder beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung, so obliegt die Ergänzung des Vorstandes auf die statutengemäße Mitgliederzahl der Generalversammlung.
- (7) Der Vorstand tritt einmal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorgans hat binnen einer Woche eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfalle kann der Obmann den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- (8) Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer vorzunehmen; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- (9) Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann, bei Verhinderung dem Schriftführer.
- (10) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.
- (13) Die Mitglieder des Kontrollorganes sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

## **§ 12. Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung.

insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,

### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär; ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie die Statutenbestimmungen, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen unter eigener Verantwortung selbständig anzuordnen; dies bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den zuständigen Vorstand.
- (2) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er fungiert auch als Hilfskraft des Obmannes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Obmann ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

### **§ 14. Das Kontrollorgan**

- (1) Das Kontrollorgan besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Amtsdauer des Kontrollorgans beträgt 4 Jahre. Ausscheidende oder frühere Mitglieder des Kontrollorgans können wieder gewählt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer treten einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn eine solche vom Obmann der Rechnungsprüfer als notwendig erachtet wird.
- (4) Dem Kontrollorgan obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Das Kontrollorgan ist befugt jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Es hat über seine Feststellung der Generalversammlung zu berichten.
- (5) Im Übrigen gelten für das Kontrollorgan sinngemäß die Bestimmungen des §12 Abs. 4 bis 6 und Abs. 8 bis 12.

### **§ 15. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhalten entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je 2 hievon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese 4 Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

#### **§ 16. Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
- (2) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung soll das Vereinsvermögen für karikative Zwecke verwendet werden und muss hierüber ein Abwickler bestellt werden.